Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 48 (1973)

Heft: 4

Artikel: Verordnung über Massnahmen zur Sicherung des subventionierten Wohnungsbaues

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-104209

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Preistendenzen auf der Baustelle

Ein wenig beachteter, aber gleichwohl interessanter Preisindex gibt Auskunft über die Kostenentwicklung von Baumaterialien. Das BIGA stellt diese Werte aus den Unterlagen des Indexes der Grosshandelspreise zusammen und publiziert sie monatlich. Die Gewichtung wird von dort übernommen und ist nicht typisch für Bauzwecke. Der Preisindex für Baumaterialien ist deshalb vorsichtig zu behandeln, doch gibt er einen Anhaltspunkt über die Tendenz. Deutlich ist der Preissprung ab 1969 nach den Jahren der Stabilität zu erkennen. Eine gewisse Verflachung ist erst 1972 festzustellen. Aussagekräftiger sind die Teilindizes, von denen eine Auswahl im unteren Teil der Grafik dargestellt ist. fr.

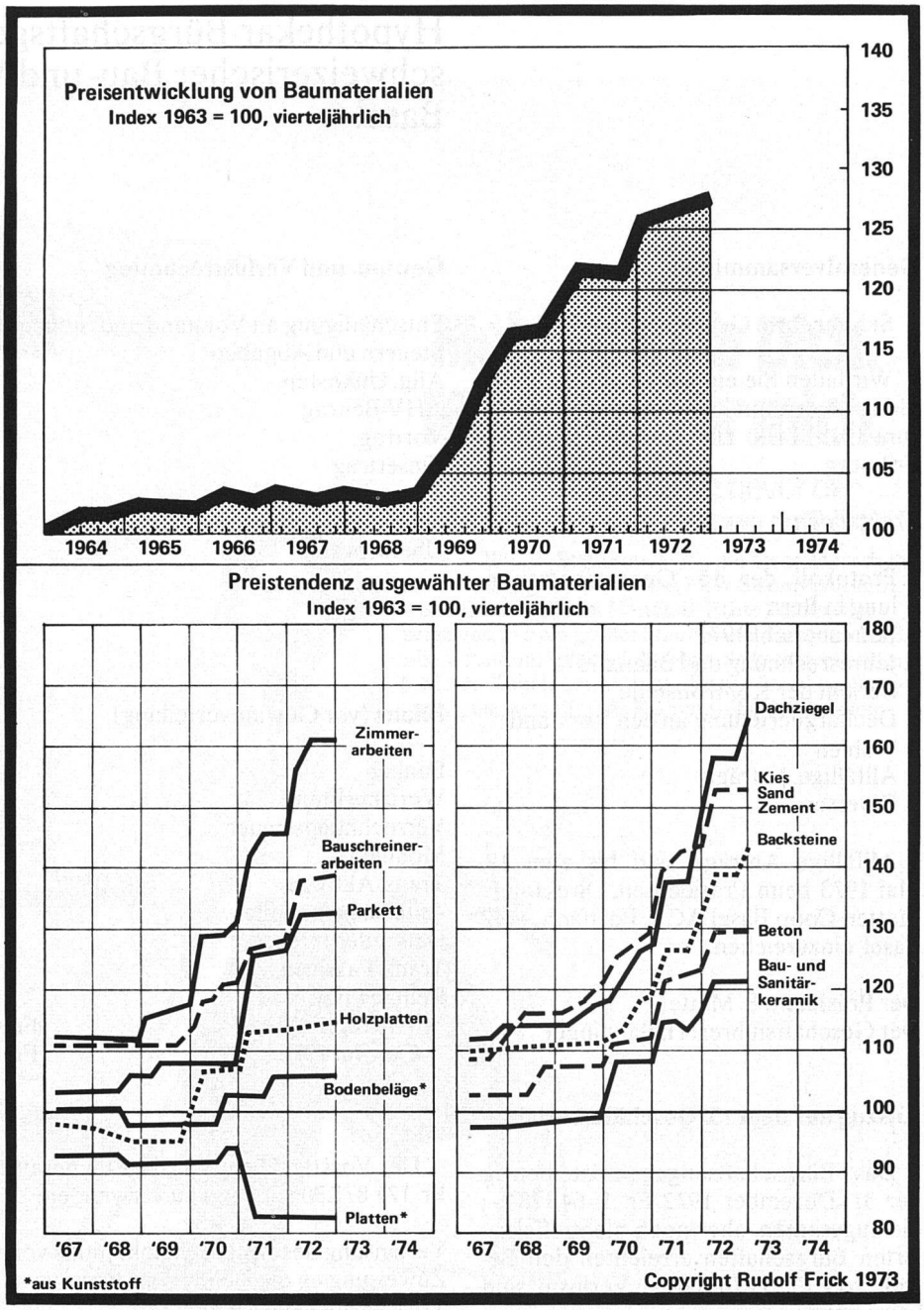

Verordnung über Massnahmen zur Sicherung des subventionierten Wohnungsbaues

In der letzten Ausgabe unserer Verbandszeitschrift «Das Wohnen» haben wir darauf hingewiesen, dass das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement eine Arbeitsgruppe zur Behandlung der Finanzierungsschwierigkeiten im preisgünstigen Wohnungsbau eingesetzt haben. Inzwischen ist nun auch die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen zur Sicherung des subventionierten Wohnungsbau erschienen, welche wir nachstehend veröffentlichen. Red.

Art. 1 *Grundsatz*

[1] Zur Überwindung von Finanzierungsschwierigkeiten werden im Rahmen der folgenden Bestimmungen Kredite, die für den subventionierten Wohnungsbau gewährt werden, von der Kreditbegrenzung nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 10. Januar 1973 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens befreit.

[2] Subventioniert ist der Wohnungsbau, der mit finanzieller Hilfe des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde gefördert wird.

Art. 2 *Umfang der Befreiung*

Die Befreiung von der Kreditbegrenzung darf gesamthaft 200 Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 3 *Kreditgeber*

Es werden nur Kredite von Banken, bei denen die Mitfinanzierung des subventionierten Wohnungsbaues zur normalen Geschäftstätigkeit gehört, von der Begrenzung befreit.

Art. 4 *Verfahren*

[1] Die Gesuche um Befreiung sind für jedes einzelne Wohnbauvorhaben dem Büro für Wohnungsbau einzureichen, welches sie einer Kommission zur Prüfung unterbreitet. Diese steht unter dem Vorsitz des Delegierten für Wohnungsbau und besteht aus Vertretern der Nationalbank, der Finanzverwaltung, des Beauftragten für die Stabilisierung des Baumarktes und des Büros für Wohnungsbau.

[2] Die Befreiung von der Kreditbegrenzung erfolgt durch die Nationalbank. Auf Grund des Prüfungsergebnisses der Kommission stellt ihr die Finanzverwaltung im Einvernehmen mit dem Delegierten für Wohnungsbau Antrag.

[3] Verfügungen der Nationalbank sind an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement weiterziehbar. Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege Anwendung.

Art. 5 *Vorbehalt*

Artikel 3 Absatz 9 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens bleibt vorbehalten.

Art. 6 *Bundeshilfe*

Auf die Gewährung von Vorschüssen des Bundes in Form von Darlehen finden Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften Anwendung.

Art. 7 *Inkrafttreten:* Diese Verordnung trat am 20. März 1973 in Kraft.